

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ~sedna GmbH

Bereich: Zeitlich begrenzte Überlassung von Standard-Software (Software-Miete)
Stand: November 2022

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „**AGB**“) gelten für alle Verträge zwischen der sedna GmbH, Salzufer 13F, 10587 Berlin, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) unter HRB 78217 (nachfolgend: „~sedna“) und ihren Kunden (nachfolgend: „**Kunde**“) für die zeitlich begrenzte Überlassung von Standard-Software sowie die Software-Pflege dieser. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass ~sedna in jedem Einzelfall wieder auf die AGB hinweisen müsste.
- 1.2 Diese AGB und die darin referenzierten Dokumente gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ~sedna ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn ~sedna in Kenntnis von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistungen an ihn vorbehaltlos erbringt.
- 1.3 Angebote von ~sedna sind stets freibleibend. Verträge kommen erst durch schriftliche Bestätigung seitens ~sedna zustande. Sofern ~sedna mündliche oder fernmündliche Abreden nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt, gilt die von ~sedna erteilte Rechnung als Bestätigung.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für derartige Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von ~sedna maßgebend und erforderlich.
- 1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die auf die Vertragslaufzeit befristete Überlassung von Standard-Software nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung durch den Kunden erforderlichen Rechte nach Maßgabe von Ziff. 3; eine Veräußerung erfolgt nicht. Gegenstand des Vertrages ist ferner – sofern zwischen ~sedna und dem Kunden ausdrücklich vereinbart – die auf die Vertragslaufzeit befristete Einräumung eines nicht-exklusiven Vertriebsrechts nach Maßgabe von Ziff. 4, womit der Kunde als Sales Partner berechtigt wird, Dritten Standard-Software von ~sedna in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zur vorübergehenden Nutzung zu überlassen und die zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte einzuräumen.

3 Überlassung von Software und Einräumung von Nutzungsrechten

- 3.1 ~sedna überlässt dem Kunden nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Kopie der vertragsgegenständlichen Standard-Software installationsbereit im Objektcode per Download und stellt die zugehörige Anwenderdokumentation in digitaler Form als „Online Manual“ zur Verfügung (nachstehend „**Produkt**“ bzw. „**Produkte**“). Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes.
- 3.2 Der Kunde ist berechtigt, die Produkte zum eigenen Gebrauch in seinem Geschäftsbetrieb im Rahmen der ihm eingeräumten Nutzungsrechte zu nutzen. Für die Nutzung der Produkte im Rahmen des Vertrages gelten die Bestimmungen der Endnutzer-Lizenzbedingungen (EULA), die unter dem nachfolgenden Link abgerufen werden können und die einen festen Bestandteil des Vertrages bilden: [<https://www.sedna.de/legal/>]
- 3.3 Die geschuldete Beschaffenheit des Produkts und die Hard- und Software-Einsatzbedingungen sowie die Systemumgebung (Clients, Server und Netzwerk), in der das Produkt genutzt werden darf, ergeben sich abschließend aus dem Vertrag, diesen AGB und den Endnutzer-Lizenzbedingungen sowie der Anwenderdokumentation. ~sedna ist berechtigt, unwesentliche Änderungen der vereinbarten Funktionalitäten im Interesse des Kunden vorzunehmen.
- 3.4 Installations- und Konfigurationsleistungen sowie Beratungsleistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages, können aber zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden.
- 3.5 Etwa angegebene Lieferzeiten bzw. ein angegebener Nutzungsbeginn ist stets unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- 3.6 Der Kunde ist ohne Erlaubnis von ~sedna nicht berechtigt, die Produkte Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu veräußern, zu vermieten oder sonst zur Nutzung zu überlassen. Der Kunde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Produkte vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen.

4 Vertrieb von Software als Sales Partner

- 4.1 Hat ~sedna den Kunden als sogenannten **Sales Partner** von ~sedna qualifiziert (vgl. Ziff. 2), räumt ~sedna dem Sales Partner das nicht-ausschließliche (nicht-exklusive) Recht ein, die Produkte zu verbreiten, d.h. zu vertreiben und zu vermarkten. ~sedna ist also weiterhin berechtigt, die Produkte auch selbst oder über weitere Sales Partner zu vertreiben.
- 4.2 Der Vertrieb durch den Sales Partner darf ausschließlich im Wege der vorübergehenden Überlassung (Vermietung) durch den Sales Partner erfolgen. Der Sales Partner ist nicht berechtigt, die Produkte zu veräußern bzw. dauerhaft zur Nutzung bereitzustellen.
- 4.3 Der Sales Partner ist berechtigt, seinen Endkunden befristete Nutzungsrechte an den Produkten einzuräumen. Der Sales Partner wird mit seinem Endkunden hierfür Softwareüberlassungsvereinbarungen („Mietvertrag“) schließen, mit denen sichergestellt ist, dass dem Endkunden keine weitergehenden Rechte, insbesondere Nutzungsrechte, eingeräumt werden, als sich aus der Vereinbarung zwischen ~sedna und dem Sales Partner, diesen AGB und den Endnutzer-Lizenzbedingungen (EULA) ergeben. Der Sales Partner hat sicherzustellen, dass der Endkunde den EULA nach Ziff. 3.2 im Verhältnis zu ~sedna vor Vertragsabschluss des Mietvertrages mit dem Sales Partner zur Kenntnis nimmt und ausdrücklich zustimmt.

- 4.4 Der Sales Partner ist nicht berechtigt, das Vertriebsrecht vollständig oder teilweise an Dritte zu übertragen oder Dritten Vertriebsrechte einzuräumen, es sei denn ~sedna stimmt vorab ausdrücklich zu.
- 4.5 Der Sales Partner vertriebt die Produkte in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Er handelt als selbständiger Kaufmann, sowohl dem Endkunden als auch ~sedna gegenüber. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von ~sedna ist der Sales Partner nicht berechtigt.

5 Softwarepflege und Support

- 5.1 Updates und Upgrades der Produkte werden dem Kunden in einem angemessenen Zeitraum nach ihrer Verfügbarkeit durch Benachrichtigung per E-Mail angeboten. Macht der Kunde von dem Angebot Gebrauch, erfolgt die Lieferung bzw. Zurverfügungstellung in der in Ziff. 3.1 angegebenen Weise; Ziff. 3 gilt entsprechend.
- 5.2 Updates und Upgrades werden nur in Bezug auf den unmittelbar zuvor von ~sedna zur Verfügung gestellten Softwarebestand des Kunden erbracht.
- 5.3 Installations- und Konfigurationsleistungen sowie Beratungsleistungen sowie Wiederherstellung von Datenbeständen sind nicht Gegenstand der Softwarepflege, können aber zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden.
- 5.4 Es liegt allein in der Verantwortung des Kunden, die Updates bzw. Upgrades zu installieren. Dem Kunden obliegt es auch, seinen Datenbestand regelmäßig, insbesondere vor Installationen von Updates bzw. Upgrades, zu sichern.
- 5.5 ~sedna stellt dem Kunden E-Mail-Supportleistungen während der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung. Bestimmte Reaktionszeiten werden nicht zugesichert. Gleichwohl wird sich ~sedna bemühen, innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zu reagieren, vorausgesetzt, der Kunde hat eine ausreichend spezifizierte Fehlerbeschreibung übermittelt, die Fehlverhalten, betroffene Produktkomponenten und bereits unternommene Schritte beinhaltet.

6 Entgelte und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Das jeweilige Entgelt für die Überlassung und Pflege der Produkte nebst der erforderlichen Rechteeinräumung (nachstehend „**Lizenzgebühr**“) wird im Vertrag festgelegt.
- 6.2 Die Lizenzgebühr ist im Voraus zahlbar und wird zu Beginn des jeweiligen Vertragszeitraumes in Rechnung gestellt und ist innerhalb von vierzehn (14) Tagen zur Zahlung fällig. Für die auf die erste Bestellung eines Produktes („**Erstlizenz**“) folgend bestellten Lizenzen (Art, Umfang und Anzahl von lizenzierten Produkten - „**Folgelizenzen**“), gilt das Vertragssende der Erstlizenz, soweit die Erstlizenz noch nicht geendet, entsprechend als Restlaufzeit für die jeweiligen Folgelizenzen.
- 6.3 ~sedna ist berechtigt, vor Ende einer Laufzeitverlängerung nach Ziff. 7.3, nach billigem Ermessen eine Erhöhung der jeweils aktuellen Lizenzgebühr mit Wirkung für die Verlängerung der Laufzeit vorzunehmen. Der Kunde wird hierüber mindestens zwei (2) Monate im Voraus schriftlich benachrichtigt. Sofern der Kunde den Vertrag nicht nach Ziff. 7.3 kündigt, gilt für die Erst- bzw. Folgelizenzen die erhöhte Lizenzgebühr.
- 6.4 Für die Rechtzeitigkeit sämtlicher Zahlungen gilt das Datum der Gutschrift auf dem in der Rechnung angegebenen Konto von ~sedna.

- 6.5 Die Verzugszinsen betragen neun (9) Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.
- 6.6 Soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird, verstehen sich alle Entgelte in Euro und „netto“ zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe sofern Umsatzsteuerpflicht besteht.

7 Laufzeit, Folgen Zahlungsverzug und Kündigung

- 7.1 Der Vertrag beginnt mit der Überlassung des Produkts (Ziff. 3).
- 7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist ~sedna berechtigt, das Nutzungsrecht für die gemieteten Produkte mit einer Ankündigungsfrist von einer (1) Woche solange auszusetzen, bis die offene Miete für das jeweilige Produkt bei ~sedna eingegangen ist. Der Zeitraum, in dem ~sedna die Nutzungsmöglichkeit ausgesetzt hat, ist trotz der ausgesetzten Nutzungsmöglichkeit vom Kunden auf Basis der vereinbarten Lizenzgebühr zu vergüten; die ausgesetzte Nutzungsmöglichkeit gilt insoweit als Vertragsstrafe infolge des von dem Kunden zu verantwortenden Zahlungsverzuges.
- 7.3 Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von zwölf (12) Monaten und kann erstmalig mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende der Laufzeit ordentlich gekündigt werden. Der Vertrag verlängert sich anschließend fortlaufend automatisch um immer jeweils weitere Laufzeiten von zwölf (12) Monaten, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende einer Laufzeit gekündigt wird.
- 7.4 Die Laufzeit unterjähriger Folgekonzessen während eines Vertragsjahres wird mit der Laufzeit der bereits lizenzierten Produkte dergestalt harmonisiert, dass für solche Lizenzweiterungen unabhängig vom Zeitpunkt der Lizenzweiterung im laufenden Vertragsjahr die nach Ziff. 7.3 jeweils geltenden Fristen gleichermaßen gelten.
- 7.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der ~sedna zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde die ihm eingeräumten Nutzungsrechte dadurch verletzt, dass er die Produkte über das nach diesem Vertrag gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung von ~sedna hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt.
- 7.6 Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 7.7 Mit Wirksamwerden einer Kündigung hat der Kunde die Nutzung des Produkts aufzugeben und sämtliche installierten Kopien des Produkts von seinen Rechnern zu entfernen sowie ~sedna gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien nach deren Wahl unverzüglich zurückzugeben oder diese nachweislich zu zerstören.
- 7.8 Mit Wirksamwerden einer Kündigung endet das dem Kunden etwa eingeräumte Vertriebsrecht nach Ziff. 4.

8 Gewährleistung

- 8.1 ~sedna ist verpflichtet, die Produkte frei von Mängeln, die ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich aufheben oder mindern, zu überlassen. Insofern leistet ~sedna Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Produkte während der Vertragslaufzeit sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Produkte keine Rechte Dritter entgegenstehen. ~sedna wird auftretende Sach- und Rechtsmängel in angemessener Zeit beseitigen.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, ~sedna Mängel der Produkte nach deren Entdeckung unverzüglich zumindest schriftlich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter nachvollziehbarer Beschreibung der Fehlersymptome, der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände, soweit möglich, belegt durch schriftliche Aufzeichnungen oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen. Die Mängelanzeige soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Sofern ~sedna dem Kunden eine Vorlage für einen Mängelbericht zur Verfügung stellt, ist diese im Rahmen der Mängelanzeige zu nutzen.
- 8.3 Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl von ~sedna durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. ~sedna genügt der Pflicht zur Nachbesserung auch, indem mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates bereitstellt und dem Kunden E-Mail-Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme angeboten wird.
- 8.4 Gelingt es ~sedna innerhalb einer angemessenen Frist nicht, den Mangel zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Kunden der vertragsgemäße Gebrauch des Produkts ermöglicht wird, kann der Kunde eine Herabsetzung der Lizenzgebühr verlangen. Eine Kündigung des Kunden gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn ~sedna ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von ~sedna verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.
- 8.5 Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung von ~sedna Änderungen an den Produkten vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für ~sedna unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gemäß § 536 a Abs. 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.
- 8.6 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Abweichen von den für die Produkte vorgesehenen Einsatzbedingungen verursacht werden.
- 8.7 Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten, es sei denn, ein Mangel beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung oder auf arglistigem Verschweigen eines Mangels; in diesem Fällen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 8.8 Der Kunde kann Schadenersatzansprüche im Rahmen der vereinbarten Haftungsbeschränkungen (Ziff. 10) geltend machen.

9 Schutzrechte Dritter

- 9.1 ~sedna wird den Kunden gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts und/oder sonstiger Schutzrechte durch das vertragsgemäß genutzte Produkt hergeleitet werden. ~sedna übernimmt dem Kunden gerichtlich auferlegte Kosten und Schadensersatzbeträge, sofern der Kunde ~sedna von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und ~sedna alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
- 9.2 Sind gegen den Kunden Ansprüche gemäß Ziff. 9.1 geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann ~sedna auf seine Kosten das jeweilige Produkt in einem für den Kunden zumutbaren Umfang ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jeder Vertragspartner den Vertrag für das betreffende Programm fristlos kündigen, sofern das Produkt die Schutzrechte Dritter verletzt. In diesem Fall haftet ~sedna dem Kunden für den ihm durch die Kündigung entstehenden Schaden nach Maßgabe von Ziff. 10.
- 9.3 ~sedna hat keine Verpflichtungen, falls die Ansprüche gemäß Ziff. 9.1 auf vom Kunden bereitgestellten Programmen oder Daten darauf beruhen, dass das Produkt und darin enthaltene Datenbestände nicht in einer von ~sedna gelieferten gültigen, unveränderten Originalfassung oder unter anderen als in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen benutzt wurden.

10 Haftung

~sedna haftet für Schäden nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- 10.1 Für Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, haftet ~sedna begrenzt auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden, mit dessen Entstehen der Kunde bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste; die Haftung für alle Schäden ist dabei insgesamt begrenzt auf einen Betrag, der 100 Prozent der vereinbarten Jahresvergütung (ohne Steuern) des Vertragsjahres entspricht, in dem das Schaden auslösende Ereignis aufgetreten ist, in jedem Falle aber auf einen Maximalbetrag von 100.000,00 Euro.
- 10.2 Für alle Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, oder eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit darstellen, haftet ~sedna unbeschränkt.
- 10.3 Die verschuldensunabhängige Haftung von ~sedna nach § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB für bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandene Mängel wird ausgeschlossen.
- 10.4 Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet ~sedna nach Maßgabe von 10.1 bis 10.3 nur, soweit ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Kunden nicht vermeidbar gewesen wäre. Diese Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf den Aufwand, der für die Wiederherstellung bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger und der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre; dies gilt nicht, wenn die Datensicherung aus von ~sedna zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war.
- 10.5 Schadenersatzansprüche nach den vorstehenden Regelungen schließen Aufwendungsersatzansprüche ein.

- 10.6 Sofern Garantieerklärungen abgegeben werden sollen, bedürfen sie einer gesonderten Vereinbarung, die dem Vertrag als Anlage beizufügen ist. Die Verwendung von Begriffen wie Garantie, Zusicherung oder zugesicherte Eigenschaft begründet aus sich selbst heraus keine Garantie im Sinne des BGB, sondern ist ausschließlich leistungsbeschreibend zu verstehen.
- 10.7 Unberührt bleibt die Haftung nach Produkthaftungsgesetz.
- 10.8 Die Haftung für entgangenen Gewinn und nicht realisierte Einsparungen ist ausgeschlossen. ~sedna haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg des Kunden.
- 10.9 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten von ~sedna.

11 Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Partei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von ihren Leistungsverpflichtungen befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Partei liegende Ereignis, durch das diese ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Blitzeinschläge, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Die betroffene Partei wird der anderen Partei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die Einschränkungen aufgrund höherer Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken. Die Parteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen. Ungeachtet dessen ist jede Partei berechtigt, von dem hiervon betroffenen Vertrag zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als sechs (6) Wochen seit dem vereinbarten Leistungsdatum andauert. Das Recht jeder Partei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

12 Vertraulichkeit

- 12.1 Die Parteien sind verpflichtet, über Geschäftsgeheimnisse sowie über sonstige vertrauliche Informationen (Informationen und Unterlagen, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how) Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Beendigung des Vertrages fort.
- 12.2 Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen, (a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrages nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden; (b) die bei Abschluss des Vertrages öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht; (c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen; soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 12.3 Die Parteien werden nur solchen Personen Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrages entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrages kennen müssen, und diese Mitarbeiter zur Geheimhaltung verpflichten.

13 Datenschutz

- 13.1 Die Parteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 13.2 Soll ~sedna in Kontakt mit personenbezogenen Daten des Kunden kommen, ist der vorherige Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) erforderlich. In diesem Fall stellt ~sedna dem Kunden eine solche Vereinbarung zur Verfügung. ~sedna wird personenbezogene Daten i.S.d. der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in jedem Fall nur im Rahmen der Weisung des Kunden verarbeiten. Der Kunde bleibt in jedem Fall verantwortliche Stelle für die im Rahmen der Vertragserfüllung von ~sedna etwa verarbeiteten personenbezogenen Daten. Für die Zulässigkeit der weisungsgemäß durchgeführten Datenverarbeitung bleibt ausschließlich der Kunde verantwortlich.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ~sedna auf Dritte übertragen.
- 14.2 Der Kunde kann gegenüber den Forderungen von ~sedna mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 14.3 Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die Produkte (inkl. deren Updates und Upgrades) Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Produkte oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Kunde wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung von ~sedna steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- 14.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Die Übermittlung durch Telefax oder E-Mail entspricht dem Schriftformerfordernis, sofern ihr Zugang nachgewiesen werden kann.
- 14.5 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren ein (1) Jahr nach der möglichen Kenntniserlangung durch den Kunden, spätestens jedoch zwei (2) Jahre nach dem schädigenden Ereignis, sofern nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen gelten.
- 14.6 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von ~sedna. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.
- 14.7 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Parteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird. Dies gilt entsprechend im Fall einer Vertragslücke.